

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 67. Verordnung, die Festnahme Fahnenflüchtiger betr. S. 135. — Nr. 68. Verordnung, postamtliche Sendungen der Grenzbehörden betr. S. 136. — Nr. 69. Verordnung, die Entgegnung von Gesundheitsräthen zur Erweiterung der Hallepforte Sächsisch u. betr. S. 137. — Nr. 70. Verordnung, eine Abänderung des Regaleites für die theologischen Prüfungen in Leipzig betr. S. 138. — Nr. 71. Bekanntmachung, die unbewehrte Eintheilung des Landwirthschafts-Planes in Kreislagerbezirke betr. S. 138.

Nr. 67. Verordnung,

die Festnahme Fahnenflüchtiger betreffend;

vom 12. September 1896.

Einem Antrage des Kriegs-Ministeriums zufolge wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern verordnet:

Den Obergrenz- und Obersteuer-Kontrollreuen, den Obergrenz- und Obersteuer-Auffsehern, den Grenz- und Steueranfassern, den etatmäßigen Forstassessoren, den Förstern, den Waldwärtern und den Auffsehern im Großen Garten zu Dresden, wird hiermit die Verpflichtung auferlegt, bei Ausübung ihres Dienstes, soweit es die Interessen desselben gestatten, auf Fahnenflüchtige zu fahnden.

Die Fahnenflüchtigen sind, falls sie betroffen werden, vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Ortspolizei- oder Militärbehörde vorzuführen.

Den genannten Beamten steht in dieser Beziehung die Eigenschaft von Polizeibeamten zu. Sie sind berechtigt, bei diesen Festnahmen nach den Grundsätzen über den Waffengebrauch der Polizeibeamten (zu vergl. die Instruktion für die Landgendarmarie vom 18. Juni 1855, G.- u. V.-Bl. S. 108) zu verfahren.

Dresden, am 12. September 1896.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

Dr. Diller.

Strobelst.